

## **Ergebnisniederschrift zur Antragskonferenz für die Planung einer HGÜ-Kabelverbindung Deutschland - Vereinigtes Königreich**

Datum: 11.04.2018  
Teilnehmer: sh. Teilnehmerliste  
Verhandlungsleitung: Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

### **1. Begrüßung und Vorstellung/ Zweck der Antragskonferenz**

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (ArL W-E) begrüßt die Anwesenden.

Zunächst erklärt das ArL WE den Zweck der heutigen Antragskonferenz.

Gemäß Nds. Raumordnungsgesetz (NROG) ist in der Antragskonferenz „Erforderlichkeit, Gegenstand, Umfang und Ablauf des Raumordnungsverfahrens“ zu erörtern.

Von diesem Termin wird ein Ergebnisvermerk gefertigt, der allen Beteiligten zur Verfügung gestellt wird.

Das Vorhaben bestehend aus Seekabel und Erdkabel an Land sowie Konverter ist nicht in der Raumordnungsverordnung des Bundes enthalten. Für die in dieser Verordnung gelisteten Vorhaben soll ein Raumordnungsverfahren (ROV) durchgeführt werden, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam und von überörtlicher Bedeutung sind.

Die Erforderlichkeit eines ROV ist jedoch zusätzlich auch auf Basis von § 9 Abs. 1 NROG zu prüfen: „Auch für andere ... raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung kann die Landesplanungsbehörde die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens vorsehen.“

Dabei ist ein wichtiger Aspekt die Frage, ob es sinnvolle und machbare Alternativen gibt, die im ROV zu prüfen sind. Aus Sicht des Vorhabenträgers bestehen nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten hinsichtlich der Trassenführung insbesondere im Küstenmeer.

Gegenstand der heutigen Antragskonferenz soll daher auch die Frage sein, ob für dieses Vorhaben die Durchführung eines ROV erforderlich ist.

Das Vorhaben selbst ist formell nach den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht UVP-pflichtig. Nach den Regelungen des NROG schließt das ROV aber, unabhängig von der formellen UVP-Pflicht, die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVP ein.

Im Hinblick auf eine im ROV durchzuführende Prüfung der Raumverträglichkeit und der umweltfachlichen Schutzgüter sind in der Antragskonferenz somit Gegenstand, Umfang und Methoden der Untersuchungen zu erörtern und Vorhabenalternativen zu diskutieren. Dies dient im Ergebnis dazu aufzuzeigen, was in inhaltlicher Hinsicht in den Planunterlagen abzu-

arbeiten ist. Darauf gestützt kann durch das ArL WE der sachliche und räumliche Untersuchungsrahmen festgelegt werden.

Schriftliche Äußerungen können bis zum 25.04.2018 vorgebracht werden.

## **2. Projektvorstellung (siehe Präsentation)**

Die Vorhabenträgerin NeuConnect stellt anhand der Präsentation die das Projekt tragenden Unternehmen und das Vorhaben vor.

Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) macht darauf aufmerksam, dass es für die Festlegung von Ankerverbotzonen keine rechtliche Grundlage gibt und eine derartige Festlegung in der AWZ eher fraglich ist.

Sollte, so das Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg (GAA OL), die Konverterstation Teil des ROV sein, so sind die Unterlagen entsprechend zu ergänzen. Die Unterlagen sind entsprechend der Handlungsempfehlungen für EMF- und Schallgutachten zu Hoch- und Höchstspannungstrassen in Bundesfachplanungs-, Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren von August 2017 zu ergänzen, insbesondere hinsichtlich EMF, Lärmemissionen, anlagebezogenem Gewässerschutz sowie Vorbelastung im Raum Wilhelmshaven.

Für diese Anlage wird voraussichtlich ein immissionsschutzrechtliches Verfahren erforderlich, welches entweder im Planfeststellungsverfahren für das See-/Landkabel eingebunden oder getrennt von diesem geführt werden kann. Das GAA OL bittet um rechtzeitige Kontaktaufnahme zwecks Detailbesprechung.

Festlegungen in der AWZ, so dass ArL WE, liegen im Zuständigkeitsbereich des BSH. In der heutigen Diskussion kann es nur um den Bereich niedersächsisches Küstenmeer und Festland gehen.

Bei der Prüfung der Erforderlichkeit eines ROV wird das Gesamtprojekt, See-/Landkabel und Konverterstation betrachtet.

Seitens der Nationalparkverwaltung wird darauf hingewiesen, dass bei der Verlegung des Nordergründe-Kabels bereits eine Verlegetiefe von 2m im Bereich Jade-Weser vorgesehen ist. Eine geplante Verlegetiefe des NeuConnect-Kabels von 1m bis 1,5m erscheint da zu gering. Auch die Auswirkungen einer Ankerverbotzone im Küstenmeer auf andere Projekte wie z.B. Nordergründe sind darzulegen.

Seitens des Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) wird ebenfalls die geplante Verlegetiefe im Bereich des Küstenmeers als zu gering angesehen.

NeuConnect erklärt, dass zum jetzigen Zeitpunkt die technischen Planungen noch sehr allgemein und ohne Detailschärfe sind.

Das Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (Labün) fragt nach, wie oft Reparaturarbeiten im Seebereich vorkommen und wie diese durchgeführt werden. Der Meeresboden wird neben dem Bau des Kabels auch durch Reparaturarbeiten am Kabel künftig gestört werden.

NeuConnect erklärt, dass Reparaturarbeiten eher die Ausnahme sind.

Im Falle einer Reparatur wird der reparaturbedürftige Abschnitt des Kabels angehoben, das schadhafte Kabelstück ersetzt und ein neues Stück Kabel eingespleißt, d.h. zwei Kabelmuffen werden gesetzt. Entsprechend der Wassertiefe an der fehlerhaften Stelle des Kabels ist zum Anheben des Kabels eine Mehrlänge erforderlich. Diese Mehrlänge wird nach der Reparatur seitlich in Form einer Schleife, des sogenannten „Omega Loop“, abgelegt. Dabei ist ein seitlicher Mehrplatzbedarf (entsprechend der Wassertiefe) vonnöten. Nach dem Absenken auf den Meeresgrund wird das reparierte Kabelsystem in den Meeresgrund eingespült.

GDWS fordert den Nachweis, dass neben dem bereits verlegten Nordergründe-Kabel und dem landesplanerisch festgestellten NorGer-Kabel ein weiteres Kabel NeuConnect im Bereich Jade-Weser verlegt werden kann. Bereits bei der Verlegung des Nordergründe-Kabels gab es in diesem Bereich Engstellen ebenso wurde im ROV zum Projekt NorGer festgestellt, dass dieser Bereich nur begrenzt genutzt werden kann.

### **3. Räumliche Alternativen**

ArL WE erläutert:

Der Norderney II - Korridor im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) ist ausschließlich für die Nutzung durch Offshore Windpark-Anbindungsleitungen vorgesehen. Zur Anlandung des NeuConnect-Kabels über den Norderney II-Korridor wäre eine Änderung des LROP oder ein Zielabweichungsverfahren erforderlich. Derzeit werden beide Optionen von der Obersten Landesplanungsbehörde nicht gesehen.

Die vom Vorhabenträger bevorzugte Trasse verläuft

- im Küstenmeer durch bereits raumordnerisch abgestimmte Korridore (NorGer und Nordergründe-Anbindung) und
- an Land ausschließlich auf dem Gebiet der Stadt Wilhelmshaven

Die Landesplanerische Feststellung für das NorGer-Kabel ist aus März 2011. Die Geltungsdauer der Landesplanerischen Feststellung wurde bis zum 29.03.2021 verlängert. Die Fortführung und Realisierung des Projektes ist derzeit nicht absehbar.

Der NorGer-Vorhabenträger hat aus dem auf seinen Antrag durchgeführten und abgeschlossenen Raumordnungsverfahren keine alleinigen Rechte auf die Nutzung des Korridors, der Gegenstand der Landesplanerischen Feststellung ist.

Eine Landesplanerische Feststellung ergeht ausschließlich mit Blick auf den Vorhabentyp jedoch unabhängig vom Vorhabenträger.

Es gibt keine rechtliche Regelung, wonach aus der Beantragung eines Raumordnungsverfahrens und einer Landesplanerischen Feststellung räumliche Nutzungsrechte abgeleitet werden könnten.

TenneT erklärt, dass eine schriftliche Stellungnahme folgen wird.

Nds. Muschelfischer GbR weisen auf vorhandene Langleinen-Kulturen im Bereich nördlich Hooksiel hin. Bereits die Verlegung des Nordergründe-Kabels führte im Bereich der Langleinen-Kulturen zu Schwierigkeiten. Inwiefern hier noch Platz für ein weiteres Kabel ist bzw. in welchen Abständen dies verlegt werden kann, muss vorab geklärt werden.

Seiten der GDWS wird nochmal eindringlich auf die Erforderlichkeit einer detaillierten Machbarkeitsstudie zur Verlegung von drei Kabeln im Bereich Jade-Weser hingewiesen. Die Verträglichkeit aus Schifffahrtssicht muss abgestimmt sein, wichtiges Ziel ist eine raumsparende Verlegung.

Bei dem Projekt Nordergründe kam es bereits nach dem Planfeststellungsverfahren zu derartigen Problemen, dass zwei Änderungen des Planfeststellungsbeschlusses vorgenommen werden mussten.

Um dieses Risiko bei NeuConnect zu vermeiden, sollte die genannte Machbarkeitsstudie bereits zum jetzigen Zeitpunkt durchgeführt werden.

Auch das NLWKN unterstützt dies und stellt in Frage, ob der Jade-Bereich die einzige Alternative für die Verlegung des Kabels ist.

ArL WE stellt in Frage, ob die geforderte Prüfung in Form einer detaillierten Machbarkeitsstudie im Prüfungsraaster eines ROV liegt. Im ROV wird eine Trassierungsmöglichkeit anhand eines mehrere hundert Meter breiten Korridors festgestellt. Erst im Planfeststellungsverfahren wird die Feinplanung vorgenommen.

Aus Sicht der Nationalparkverwaltung ist ebenfalls eine detaillierte Prüfung zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund der dargestellten Problematik erforderlich. Auch wenn die Daten aus dem NorGer – Verfahren inzwischen älteren Datums sind, sollten diese im ROV herangezogen werden.

Die Nationalparkverwaltung verweist darauf, dass die Verlegung des Kabels durch das Gate III so erfolgen muss, dass zukünftige weitere Kabelverlegungen konfliktarm möglich bleiben und insbesondere Kabelkreuzungen im Küstenmeer vermieden werden.

GAA OL fragt nach dem Suchraum für die Konverterstation.

NeuConnect verweist auf die in den Unterlagen enthaltene Abbildung mit dem Suchraum für die Konverterstation. Es ist nicht zwingend erforderlich, dass der Konverter direkt in der Nachbarschaft zum UW Fedderwarden entsteht.

Stadt Wilhelmshaven begrüßt das Projekt, geeignete Bereiche für den Konverter wird es im Bereich der Stadt geben; eine Einbindung der Suchräume für einen Konverter im ROV wird nicht für erforderlich gehalten.

Nds. Muschelfischer GbR fragt nach, warum keine Alternativen im Bereich Ems/Emden geprüft werden.

Die Prüfung des Netzanschlusses für das NeuConnect-Kabel, so die Vorhabenträgerin, hat seitens TenneT ergeben, dass das UW Fedderwarden als Netzverknüpfungspunkt festgelegt wurde. Somit liegt der Endpunkt im Bereich der Stadt Wilhelmshaven.

TenneT bestätigt, dass nach interner Alternativenprüfung eine bedingte Zusage zum Anschluss des NeuConnect-Kabels am UW Fedderwarden erteilt wurde

#### **4. Erforderlichkeit eines ROV**

Die von der Vorhabenträgerin bevorzugte Trasse verläuft

- im Küstenmeer durch bereits raumordnerisch abgestimmte Korridore (NorGer und Nordergründe-Anbindung) und
- an Land ausschließlich auf dem Gebiet der Stadt Wilhelmshaven.

Eine Überörtlichkeit des Vorhabens ist somit nur eingeschränkt gegeben.

Großräumige Alternativen wurden bisher nicht in Betracht gezogen. Auch ist das Vorhaben nicht in der Raumordnungsverordnung des Bundes aufgeführt (s.o.).

Die Entscheidung über die Erforderlichkeit eines ROV erfolgt unter Einbeziehung der heutigen Diskussion/Erkenntnisse und der vorliegenden Stellungnahmen (Frist bis 25.04.2018).

#### **5. Antragsunterlagen)**

##### **5.1 UVS (siehe Präsentation)**

##### Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

GAA OL verweist auf das eingangs Gesagte.

##### Schutzgut Tiere und Pflanzen

Nationalparkverwaltung weist darauf hin, dass spätestens im Planfeststellungsverfahren für den sublitoralen Bereich Daten zum Makrozoobenthos vorliegen müssen. Es verweist nochmals darauf, dass im ROV zumindest die Daten aus dem NorGer-Projekt ausgewertet werden sollten.

Das Forstamt Neuenburg, erklärt, dass die waldrechtlichen Belange zu berücksichtigen sind und verweist in diesem Zusammenhang auf den Bereich südlich des Hooksier Binnentiefs.

NLWKN erklärt, dass neben den ökologisch wertvollen Habitaten auch die potenziellen Habitate einzubeziehen sind.

##### Schutzgut Boden

Nds. Muschelfischer GbR weist darauf hin, dass die Fischerei betroffen ist, sobald Torfschichten im Wasser durchbrochen werden.

##### Schutzgut Fläche

Keine Anmerkungen

### Schutzgut Wasser

NLWKN erklärt, dass die Morphodynamik großräumig darzustellen ist (Vergangenheit - Gegenwart – Zukunft). Daten können bei der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung Wilhelmshaven, Jade Weser Port Gesellschaft bzw. Forschungsstelle Küste angefordert werden.

Nds. Muschelfischer GbR verweist auf mögliche Munitionsaltlasten.

GAA OL verweist auf das eingangs Gesagte.

### Schutzgut Klima/Luft

Keine Anmerkungen

### Schutzgut Landschaft

Keine Anmerkungen

### Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Nord-West Kavernengesellschaft mbH verweist auf das Kavernenfeld Wilhelmshaven Rüst- ringen, welches in unmittelbarer Nachbarschaft zum Umspannwerk Fedderwarden liegt. Eine frühzeitige Beteiligung ist erforderlich.

## **5.2 RVS (siehe Präsentation)**

GDWS fordert eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf die Schifffahrt sowie eine Machbarkeitsstudie zur Verlegung von drei Kabeln im Bereich Jade-Weser.

## **6. Schluss**

ArL WE erklärt, dass im Nachgang zur Antragskonferenz über die Erforderlichkeit eines ROV entschieden wird bzw, wenn ein ROV erforderlich ist, wird dem Vorhabenträger der vorläufige Untersuchungsrahmen mitgeteilt. Alle Beteiligten erhalten dieses Dokument zur Kenntnis.

Bei Erforderlichkeit eines ROV erstellt die Vorhabenträgerin entsprechend des Untersuchungsrahmens die Antragsunterlagen. Sobald diese vollständig vorliegen, wird das ROV eingeleitet mit Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit.

Das ArL WE bedankt sich bei den Anwesenden für die konstruktiven Wortbeiträge und erklärt die Antragskonferenz für beendet.